



WALDORFPÄDAGOGIK
CRAILSHEIM E.V.

Satzung

Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung das generische Maskulinum verwendet. Die Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Waldorfpädagogik Crailsheim e.V." und hat seinen Sitz in Crailsheim, Burgbergstr. 51.

Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm eingetragen.

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 01. August und endet mit dem 31. Juli des Folgejahres.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein fördert die Erziehung und Bildung auf der Grundlage der Waldorfpädagogik.

Aufgabe des Vereins ist die Unterhaltung, Förderung und Weiterentwicklung einer öffentlich gemeinnützigen Schule, eines Kindergartens und einer Kinderkrippe, auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln bzw. Gewinnanteilen des Vereins.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mitglieder des Vereins

Ordentliche Mitglieder des Vereins sind alle Mitarbeiter des Vereins sowie Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte derjenigen Kinder, die die Kinderkrippe, den Kindergarten oder die Schule besuchen.

Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt bei Mitarbeitern mit dem Eintritt in ein befristetes oder unbefristetes Dienstverhältnis beim Verein „Waldorfpädagogik Crailsheim e.V.“, bei Eltern und Erziehungsberechtigten mit dem Eintritt der Kinder in die jeweiligen Einrichtungen (Kinderkrippe, Kindergarten oder Schule).

Nach Vollendung des 18. Lebensjahres können Schüler eine ordentliche Mitgliedschaft beantragen.

Ebenso sind die „Vereine Waldorfpädagogik Dinkelsbühl e.V.“ und „Weckelweiler Gemeinschaften e.V.“ ordentliche Mitglieder des Vereins. Sie können ein Vorstandsmitglied als Vertretung zur Mitgliederversammlung entsenden.

Natürlichen und juristischen Personen, die die Ziele des Vereins unterstützen und fördern wollen, kann vom Vorstand die ordentliche Mitgliedschaft auf Antrag zuerkannt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die ordentliche Mitgliedschaft geht bei Mitarbeitern in eine außerordentliche Mitgliedschaft über, sie endet nicht automatisch mit Ende des Dienstverhältnisses beim Verein „Waldorfpädagogik Crailsheim e.V.“

Die ordentliche Mitgliedschaft geht, bei Eltern und Erziehungsberechtigten deren Kinder aus der Schule oder den Kindertagesstätten austreten, automatisch in eine außerordentliche Mitgliedschaft über.

Ebenso bei volljährigen Schülern mit dem Verlassen der Freien Waldorfschule Crailsheim.

Die Frist für die ordentliche Kündigung der Mitgliedschaft beträgt 4 Wochen zum Quartalsende. Die Frist für die ordentliche Kündigung des Dienstvertrages und damit der ordentlichen Mitgliedschaft entspricht der im jeweiligen Dienstvertrag vereinbarten Kündigungsfrist.

Die Kündigung muss jeweils schriftlich erfolgen.

Die außerordentliche Mitgliedschaft endet mit dem Tod, dem Ausschluss oder dem Austritt aus dem Verein. Außerordentliche Mitglieder können ihre Mitgliedschaft jederzeit ohne Einhaltung von Fristen und ohne Angabe von Gründen durch schriftliche, an den Vorstand zu richtende Austrittserklärung beenden.

Durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied bei Vorliegen eines wichtigen Grundes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem betroffenen Mitglied ist vor der Beschlussfassung ausreichend Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu äußern. Der Ausgeschlossene hat das Recht, diesem Beschluss zu widersprechen; in diesem Fall ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann mit einfacher Mehrheit endgültig entscheidet. Bis zum Abschluss des Ausschlussverfahrens ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte des Mitgliedes. Das Ruhen der Mitgliedschaft entbindet nicht von der Zahlung des Mitgliedbeitrages. Der Ausschluss als solcher ist kein Grund für die Kündigung des Vertrags über die Aufnahme oder den Verbleib in eine Einrichtung des Vereins.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird im Oktober eingezogen.

Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder auf geleistete Beiträge.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Geschäftsführung / das Geschäftsführungsteam
3. das Pädagogen-Kollegium
4. der Elternbeirat
5. die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei, höchstens sieben Mitgliedern.

Mindestens zwei Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung aus denjenigen Mitgliedern, die nicht zugleich Mitglieder des Pädagogen-Kollegiums sind, gewählt.

Mindestens ein Vorstandsmitglied wird von der Mitgliederversammlung aus den Mitgliedern des Pädagogen-Kollegiums gewählt.

Die Amtszeit eines gewählten Vorstandsmitgliedes beträgt 3 Jahre.

Eine Wiederwahl ist mehrmals möglich. Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so kooptiert der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung an dessen Stelle ein Ersatz-Mitglied. Ein Ende der Mitgliedschaft im Verein führt automatisch zum Ausscheiden aus dem Vorstand.

Jeweils zwei Mitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand ist mit einer 2/3 -Anwesenheit beschlussfähig. Ein Beschluss kann nur gefasst werden, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder zu der Sitzung eingeladen worden sind.

Der Vorstand gibt sich zu Beginn seiner Amtszeit eine Geschäftsordnung, und bestellt eine Geschäftsführung, welche stellvertretend für ihn, die Geschäfte des Vereins und dessen Vermögen verwaltet. Die Geschäftsführung berichtet und berät den Vorstand über die jährliche Haushalts- und Finanzplanung des Vereins. Der Vorstand beschließt die jährliche Haushalts- u. Finanzplanung und stellt diese auf der Mitgliederversammlung vor. Die beiden Jahresberichte enthalten den Rückblick über das abgelaufene und den Ausblick auf das neue Geschäftsjahr.

Den Mitgliedern des Vorstands kann eine angemessene Vergütung als Ausgleich für ihre aufgewendete Arbeitszeit gewährt werden.

§ 9 Geschäftsführung / Geschäftsführungsteam

Die Geschäftsführung wird vom Vorstand berufen.

Die Geschäftsführung hat die Möglichkeit, sich ein Geschäftsführungsteam zusammen zu stellen.

Der Geschäftsführung werden vom Vorstand die Kompetenzen und Verantwortungen für alle Geschäfte übertragen, die der laufende Betrieb der Einrichtungen mit sich bringt. Auch die Prüfung und wirtschaftliche Aufsicht unterliegen ihr.

Die Geschäftsführung berichtet dem Vorstand regelmäßig auf den Vorstandssitzungen und ist diesem rechenschaftspflichtig.

§ 11 Pädagogen-Kollegium

Die Mitglieder des Kollegiums sind die pädagogischen Mitarbeiter des Vereins in einem bestehenden Arbeitsverhältnis. Sie arbeiten in einer der drei Einrichtungen (Krippe, Kindergarten und Schule).

Die pädagogischen Aufgaben des Vereins werden vom Pädagogen-Kollegium im Sinne des Vereinszwecks selbstständig wahrgenommen.

In allen pädagogischen Fragen ist das o.g. Kollegium autonom. Dazu gehört auch die Aufnahme und Entlassung von Schülern, Kindergarten- und Krippenkindern.

§ 12 Elternbeirat

Der Elternbeirat ist die gewählte Vertretung der Eltern aus allen Schulklassen und Kinderkrippen- bzw. gartengruppen des Vereins. Die Eltern jeder Klasse und Kindergartengruppe wählen aus ihrer Mitte eine Elternvertretung und eine Stellvertretung. Jede Elternvertretung kann nur eine Klasse oder Kindergartengruppe vertreten.

Die Mitglieder des Elternbeirates sind Ansprechpartner für die Eltern. Die Delegierten sind dafür verantwortlich, dass Initiativen der Eltern unverzüglich aufgenommen werden.

Der Elternbeirat genießt in allen Gremien Anhörungsrecht. Die Gremien sind verpflichtet, die Anliegen der Eltern unverzüglich zu bearbeiten. Das Pädagogen Kollegium kann bis zu zwei Mitarbeiter in den Elternrat delegieren.

Die Geschäftsführung unterrichtet den Elternbeirat auf dessen Anfrage über alle Angelegenheiten, die für Schule, Kindergarten und Kinderkrippe bedeutsam sind, und erteilt alle notwendigen Auskünfte.

§ 13 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Wahl des Vorstandes, Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und der Abrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr sowie den Voranschlag des Vorstandes für das folgende Jahr.

Sie entscheidet über die Entlastung des Vorstandes, die Verabschiedung der Beitragsordnungen, Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird zweimal im Geschäftsjahr vom Vorstand einberufen und von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Die erste Mitgliederversammlung wird spätestens 4 Monate nach Ende des Geschäftsjahres einberufen. Hier wird aus den Einrichtungen berichtet und der Haushaltsabschluss vorgelegt.

Zur zweiten Mitgliederversammlung wird vor Ende des Geschäftsjahres einberufen mit der Haushaltsaufstellung des kommenden Jahres.

Eingeladen werden alle Mitglieder des Vereins, unter Angabe des Datums, der Uhrzeit, des Ortes und der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen. Bei Satzungsänderungen muss mit einer Frist von vier Wochen eingeladen werden.

Die Frist beginnt mit dem durch den Poststempel festgelegten Tag der Aufgabe des jeweiligen Einberufungsschreibens, oder mit dem Datum der elektronischen Versendung per E-Mail.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand beantragt.

Anträge welche auf der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, können jederzeit dem Vorstand übergeben werden. Sie müssen so rechtzeitig erfolgen, dass sie in die der Einberufung beizufügenden Tagesordnung aufgenommen werden können. In dringenden Fällen können Anträge auch nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden, mindestens jedoch 7 Tage vor dem festgesetzten Termin der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist verpflichtet, die Tagesordnung zu ergänzen. Anträge sind nur beschlussfähig, wenn sie auf der Tagesordnung der Einladung stehen.

Satzungsänderungen, Neuwahl und Vereinsauflösung müssen in der Einladung ausdrücklich erwähnt werden.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, dass von der jeweiligen Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen ist.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordentlich einberufen wurde. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder über die Wahl des Vorstandes sowie die Entlastung des Vorstandes nach Vorlage des Rechnungsberichtes.

Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder.

Formale Satzungsänderungen, die von einer Behörde oder Gericht verlangt werden, kann der Vorstand ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung beschließen.

§14 Konflikte

Konflikte innerhalb des Vereines, der Schule und der Kindertagesstätten werden nach unserem verbindlichen Leitfaden bearbeitet.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung in Anwesenheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der ordentlichen Mitglieder mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit beschlossen werden.

Ist die Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so muss frühestens nach 1 Woche, jedoch mindestens nach 1 Monat eine weitere Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die erschienene Zahl der Mitglieder beschlussfähig ist. Die Einladung muss jedoch den Hinweis darauf enthalten, dass es sich um eine Versammlung mit geringerer Anforderung an die Beschlussfähigkeit handelt. Die Auflösung kann mit $\frac{3}{4}$ der dann anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins werden die Einlagen zur Rückzahlung fällig. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen nach Abzug der Liquidationskosten Institutionen zu, die anthroposophische Ziele auf pädagogischem oder einem anderen Gebiet verfolgen und die als gemeinnützig anerkannt sind.

Abschlussbestimmung

Die Vereinssatzung wird zu gegebener Zeit auf ihre Zweckmäßigkeit hin überprüft und bei Bedarf nach spätestens 3 Jahren dem Vereinsleben angepasst.

Crailsheim, den 09.07.2024